

# Turnverein 1892 Ruhmannsfelden

## Vereinsatzung

### § 1

Der Verein führt den Namen **Turnverein 1892 Ruhmannsfelden** (kurz TV 1892 Ruhmannsfelden), hat seinen Sitz in Ruhmannsfelden und ist im Vereinsregister eingetragen.

### §2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) e.V. und erkennt dessen Satzungen an.

### §3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Ziele sind die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Körper und Geist, Anleitung zu einer gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Berufswelt.

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere: 1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen; 2. Instandhaltung der vereinseigenen Turnhalle sowie deren Einrichtung; 3. Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen; 4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4

Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Ablehnungsfall der Vereinsausschuss.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich großer und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss, dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§5**

Vereinsorgane sind Vorstand, Vereinsausschuss, Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem, 3. Vorsitzendem, der zugleich Kassenleiter ist.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam – gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils für eine Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen eines neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 1500 Euro im Einzelfall ausführen – ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder – wenn dieser eine Entscheidung ablehnt – der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vereinsmitglied einberufen werden, einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## **§6**

Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beisitzern.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beisitzer angehören: der Schriftführer, die Leiter der einzelnen Sparten, die überfachlichen Damen- und Jugendleiter, der Turnhallen-Hausmeister, zwei Kassenprüfer und zwei überfachliche Beisitzer.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere Rechte nach §4 dieser Satzung zu.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn 1/3 der Gremiumsmitglieder eine Sitzung beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden; ein Stimmrecht steht ihnen aber dabei nicht zu. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet werden muss.

## **§7**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung kann durch schriftliche Einladung oder Zeitungsinserat – jeweils mit Angabe der Tagesordnung - erfolgen, als Frist gilt eine Woche vor dem Versammlungstermin. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, über Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeisitzer sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre die Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung darüber Bericht erstatten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Sitzungsleiter und ein Ausschussmitglied zu unterzeichnen haben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## **§8**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§9**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss; gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

## **§10**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§11**

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§12**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein, zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit notwendig. Ist eine

Beschlussfassung nicht möglich, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, einschließlich Haus- und Grundbesitz, an den Markt Ruhmannsfelden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung des Turnvereins 1892 Ruhmannsfelden, beschlossen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. 02. 2015, basiert auf der Satzung vom 10. 12. 1977, die am 08. 08. 2000 ergänzt bzw. überarbeitet worden war.